

Verordnung zum EG FamZG

(Änderung vom 21. November 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum EG FamZG vom 31. März 2009 wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor § 3:

B. Familienzulagen für Erwerbstätige

§ 3. Abs. 1 unverändert.

² Selbstständigerwerbende und Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender melden ihren Anspruch auf Zulagen bei ihrer Familienausgleichskasse an. Die Familienausgleichskasse setzt das Verfahren fest.

Anmelde-
verfahren

³ Die Prüfung des Anspruchs von Personen mit tiefem Einkommen (Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen [FamZG])² erfolgt durch die Familienausgleichskassen der Arbeitgebenden, der Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender oder der Selbstständigerwerbenden. Das Kantonale Sozialamt regelt das Nähere.

Gliederungstitel vor § 7:

C. Familienzulagen für Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG

§ 7. ¹ Nichterwerbstätige gemäss Art. 19 Abs. 1 FamZG² machen den Zulagenanspruch geltend, indem sie das von der Familienausgleichskasse vorgeschriebene Formular einreichen.

Formular

Abs. 2 unverändert.

§ 10. Die Familienausgleichskassen führen ein Verzeichnis der ihnen angeschlossenen

Verzeichnis
der Angeschlos-
senen

- a. Arbeitgebenden,
 - b. Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender,
 - c. Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis} FamZG².
- lit. d wird aufgehoben.

Rechenschafts-
ablage

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² In der Jahresrechnung sind für das Geschäftsjahr und bezogen auf den Kanton Zürich auszuweisen:

- a. für die Arbeitnehmenden, die Selbstständigerwerbenden und die Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender:
 - 1. das beitragspflichtige Einkommen,
Ziff. 2–4 unverändert.
- b. für die Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis} FamZG² die Angaben gemäss lit. a Ziff. 3.

³ Die Revision erstreckt sich auf die Prüfung

lit. a unverändert;

- b. der Meldungen gemäss § 18 Abs. 1 lit. f und g EG FamZG¹ durch die Familienausgleichskassen gemäss Art. 14 Bst. a und c FamZG².
Abs. 4 unverändert.

Kassenanschluss

§ 14. ¹ Die zuständige Familienausgleichskasse mahnt die Arbeitgebenden sowie die Selbstständigerwerbenden, die sich ihr nach Erwerb der Eigenschaft als Arbeitgebende oder der Anerkennung als Selbstständigerwerbende durch die AHV-Ausgleichskasse nicht innert dreier Monate angeschlossen haben. Sie mahnt zudem Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, die sich ihr nicht innert dreier Monate seit Aufnahme ihrer Tätigkeit angeschlossen haben.

² Nach erfolgloser Mahnung schliesst sie sich die in Abs. 1 genannten Personen an.

³ Der Anschluss erfolgt rückwirkend auf den Tag des Erwerbs der Eigenschaft als Arbeitgebende, der Anerkennung als Selbstständig-erwerbende oder der Aufnahme der Tätigkeit als Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender.

Finanzierung
gemäss § 9 EG
FamZG

§ 15. ¹ Das Kantonale Sozialamt vergütet den Familienausgleichskassen die Zulagen der Nichterwerbstätigen gemäss Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis} FamZG².

Abs. 2 unverändert.

Kassen nach
Art. 14 Bst. a
FamZG

§ 19. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Dem Gesuch sind beizulegen:

a. Anerken-
nungsgesuch

- a. eine Liste aller Arbeitgebenden, Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmenden nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender, die der Familienausgleichskasse im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit angeschlossen sein werden,

lit. b unverändert.

Abs. 4 unverändert.

Ersatz von Bezeichnungen

Im Gliederungstitel vor § 17 sowie in der Marginalie und in Abs. 1 von § 17 wird der Ausdruck «lit.» durch «Bst.» ersetzt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Kägi

Der Staatsschreiber:

Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt gleichzeitig mit der Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 3. September 2012 in Kraft³ ([OS 67.638](#); [ABl 2012-11-30](#)).

¹ [LS 836.1.](#)

² [SR 836.2.](#)

³ Inkrafttreten: 1. Januar 2013.